



## Informationsvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VIII/2025/01162**  
Datum: 06.05.2025  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Fachbereich Bildung

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	06.05.2025	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Stand der Implementierung des Startchancen-Programms in der Stadt Halle (Saale)**

### I. Einleitung: Das Förderprogramm

Das Startchancen-Programm ist das bundesweit größte bildungspolitische Förderprogramm der Bundesrepublik Deutschland, das gemeinsam von Bund und Ländern aufgelegt wurde. Ziel ist es, Bildungsgerechtigkeit zu fördern, die Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler – insbesondere in den Bereichen Lesen, Schreiben und Rechnen – zu stärken sowie den Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Das Programm läuft über zehn Jahre (2024–2034) und basiert auf Fördersäulen:

- Säule I: Investitionen in eine förderliche Lernumgebung (40 %)
- Säule II: Chancenbudgets für Schul- und Unterrichtsentwicklung (30 %)
- Säule III: Stärkung multiprofessioneller Teams (30 %)

Die Finanzierung erfolgt zu gleichen Teilen durch den Bund (70 %) und die Länder (30 %, davon 20 % durch die Kommunen als Schulträger).

Die erste Gruppe von Schulen startet bereits im Schuljahr 2024/25. In dieser Pilotierungsphase sind folgende acht Schulen beteiligt: Grundschule „Am Kirchteich“, Grundschule „Rosa Luxemburg“, Grundschule „Otfried Preußler“, Gemeinschaftsschule „Heinrich Heine“, Sekundarschule Halle-Süd, Lernzentrum Halle-Neustadt, Berufsbildende Schule „Gutjahr“, Berufsbildende Schule V.

In der zweiten Gruppe, bestehend aus 97 Schulen im gesamten Bundesland Sachsen-Anhalt, folgen in Halle im Schuljahr 2025/26 weitere 13 Schulen. Das sind: Grundschule Kastanienallee, Grundschule „Karl-Friedrich-Friesen“, Grundschule Am Heiderand, Grundschule Silberwald, Grundschule Südstadt, Grundschule Glaucha, LILIEN-Grundschule, Grundschule „August Hermann Francke“, Grundschule Hanoier Straße, Gemeinschaftsschule Kastanienallee, Sekundarschule Am Fliederweg, Kooperative Gesamtschule „Wilhelm von Humboldt“ und das Christian-Wolff-Gymnasium. Die landesweite Koordination wird durch eine Steuerungsgruppe im Ministerium für Bildung sichergestellt.

## II. Die Förderrichtlinie in der bisherigen Form

Die Förderrichtlinie zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms im Land Sachsen-Anhalt befindet sich aktuell im Beteiligungsverfahren beim Städte- und Gemeindebund. Ein finaler Erlass liegt noch nicht vor und wird erst im August 2025 erwartet.

Wesentliche Inhalte der Förderrichtlinie sind:

- **Zweck:** Verbesserung der pädagogischen Qualität durch bauliche und ausstattungsbezogene Maßnahmen.
- **Gegenstand der Förderung:** Umbau, Modernisierung, Neubau, Ausstattung, Außenbereiche, Kreativräume, Rückzugsorte, Werkstätten u.v.m.
- **Fördermodalitäten:** Anteilfinanzierung (80 % Förderung, 20 % kommunaler Eigenanteil).
- **Beginn der Maßnahme:** Innerhalb von 12 Monaten nach Zuwendungsbescheid, spätestens jedoch 24 Monate nach Erlass.

## III. Umsetzungsstand in Halle (Saale)

Der Fachbereich Bildung hat frühzeitig den Bedarf der Gruppe 1-Schulen bis Januar 2025 abgefragt. Bis zum 30.03.2025 wurden im Nachgang strukturierte Gespräche mit den genannten Schulen durchgeführt, um die Bedarfe zu konkretisieren und zu qualifizieren. Diese Gespräche wurden fachbereichsübergreifend unter Einbeziehung der Abteilung Schulhochbau (Fachbereich Immobilien), Servicezentrum Gebäudemanagement (Team TGA und Objektverwaltung) und der Abteilung Schule durchgeführt. Ziel war eine passgenaue Erhebung möglicher investiver Maßnahmen im Sinne der Richtlinie und deren pädagogische Einbettung.

## IV. Weiteres Vorgehen

Die Stadt Halle (Saale) als Schulträgerin wird im **laufenden Haushaltsjahr 2025 noch keinen Zuwendungsantrag** stellen. Dieses Vorgehen gründet auf folgenden Überlegungen:

### **a) Verzögerter Erlass der Förderrichtlinie**

Die Richtlinie wird **erst im August 2025** in Kraft treten. Es besteht das Risiko, dass sich bis dahin **inhaltliche Änderungen** ergeben (z. B. am Antragsverfahren, zuwendungsfähigen Maßnahmen, Eigenanteilsregelung). Eine Antragstellung vor Inkrafttreten wäre spekulativ und risikobehaftet, auch im Hinblick auf haushaltsrechtliche Folgewirkungen.

### **b) Verpflichtung zur schulinternen Mittelverteilung**

Die Richtlinie verpflichtet den Schulträger, die Startchancen-Mittel *eigenverantwortlich auf die Schulen zu verteilen*. Dies setzt voraus, dass auch die Schulen der **Gruppe 2** (Einführung 2025/2026) im Rahmen einer **Bedarfserhebung befragt** wurden. Nur auf dieser vollständigen Bedarfslage kann der Träger eine rechtssichere Verteilungsentscheidung nach einheitlichen Kriterien treffen.

### **c) Haushaltsrechtliche Notwendigkeit einer Vorjahresanmeldung**

Gemäß §§ 23, 44 LHO LSA ist für jede Maßnahme eine gesicherte Gesamtfinanzierung nachzuweisen. Der kommunale Eigenanteil von **20 %** bedingt eine **rechtzeitige Haushaltsanmeldung**, idealerweise im **Haushaltsplanjahr vor Maßnahmebeginn**. Die Investitionsbank als Bewilligungsbehörde verlangt zudem eine **Stellungnahme der Kommunalaufsicht**, die die Finanzierbarkeit bestätigt.

### **d) Verzahnung der Säulen I–III**

Die **Säule I (Infrastruktur)** ist **inhaltlich und funktional mit Säule II (Chancenbudgets) und Säule III (multiprofessionelle Teams)** verbunden:

Raumkonzepte müssen auf personelle und pädagogische Konzepte abgestimmt sein.

Die Wirkung der baulichen Maßnahme entfaltet sich nur im Kontext der unterrichtlichen Entwicklung und der Schulsozialarbeit.

Da für Säule II und III **noch keine vollumfängliche Landesumsetzung vorliegt**, fehlt ein integrativer Gesamtblick, der jedoch Voraussetzung für sachgerechte Investitionen ist.

Folgende weitere Umsetzungsschritte wird der Fachbereich Bildung auf den Weg bringen:

avisierte Umsetzung bis	Maßnahme	Beteiligte
09/2025	Bedarfserhebung bei den Schulen der Gruppe 2 und Detailgespräche	Schulen, Verwaltung
10/2025	Kostenabschätzung/ Umsetzbarkeitsprüfung zu den Bedarfen der Schulen der Gruppe 2	Verwaltung
10/2025	stadtinterne Entscheidung welche SCP-Maßnahmen umgesetzt werden sollen  Haushaltsanmeldung	Verwaltung
12/2025	begründeter Beschluss über SCP-Maßnahmen im Stadtrat	

Katharina Brederlow  
Beigeordnete